

* (Änderung des Pferdebestellungsgesetzes.) Mit dem heute zur Ausgabe gelangenden Reichsgesetzblatte wird eine kaiserliche Verordnung publiziert, durch die das Pferdebestellungs-gesetz in den die Klassifikation während des Mobilitätsverhältnisses betreffenden Bestimmungen abgeändert wird. Nach diesen Bestimmungen hatte die Wertbestimmung der Pferde ohne Rücksicht auf den durch die Mobilisierung etwa erhöhten Preis zu erfolgen, was den Zweck hatte, durch Ausschaltung der infolge der Mobilisierung regelmäßig eintretenden, vielfach unbegründeten momentanen Preissteigerung eine Schädigung der Staatsfinanzen und somit der Allgemeinheit hintanzuhalten. Durch die lange Dauer des Krieges und infolge der hiedurch bedingten Heranziehung einer sehr großen Anzahl von Pferden hat aber mittlerweile eine, auf den natürlichen preisbildenden Faktoren von Angebot und Nachfrage beruhende und insoweit auch nicht unbegründete Erhöhung der Pferdepreise Platz gegriffen; es wurde daher anlässlich der bevorstehenden, eineinhalb Jahre nach der Mobilisierung stattfindenden Pferdeklassifikation die Anordnung getroffen, daß bei dieser die Schätzung nach dem gegenwärtigen Wert zu erfolgen habe. Im Zusammenhang hiemit und weil das vorhandene Pferdmaterial infolge der umfangreichen Pferdebeeinderungen ein im Werte sehr differierendes sein dürfte, wurde auch von der Feststellung von Normalpreisen Abstand genommen.